

# **BGer 1B\_361/2022 vom 27. September 2022**

Bundesgericht, 2022-09-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_361\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_361_2022)

FR: TF 1B\_361/2022 du 27 septembre 2022

IT: TF 1B\_361/2022 del 27 settembre 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 17. Mai 2022 hat die Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich eine von A. \_\_\_\_\_ gegen Staatsanwalt Philipp Rothenbach angestrebte Strafuntersuchung wegen Amtsmissbrauchs etc. nicht an die Hand genommen.

Mit Eingabe vom 20. Juni 2022 erhob A. \_\_\_\_\_ beim Obergericht des Kantons Zürich Beschwerde gegen diese Nichtanhandnahmeverfügung.

Am 30. Juni 2022 setzte das Obergericht A. \_\_\_\_\_ eine Frist von 30 Tagen an zur Bezahlung eines Kostenvorschusses von Fr. 1'800.--, unter der Androhung, dass bei Säumnis auf die Beschwerde nicht eingetreten werde.

Mit Eingabe vom 11. Juli 2022 beantragt A. \_\_\_\_\_, diese Verfügung aufzuheben und ersucht für das bundesgerichtliche Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege.

Das Obergericht beantragt sinngemäss, die Beschwerde abzuweisen.

### **E. 2**

Ein Gesuch um Erteilung des Rechts zur unentgeltlichen Prozessführung und damit zum Verzicht auf eine Prozesskaution ist beim Obergericht zu stellen, bei welchem das Beschwerdeverfahren hängig ist. Der Beschwerdeführer hat beim Obergericht entgegen seiner unzutreffenden Behauptung kein solches Gesuch gestellt und dieses hat dementsprechend darüber nicht entschieden, weshalb insofern kein kantonales letztinstanzliches Entscheid und damit kein zulässiges Anfechtungsobjekt vorliegt. Die Beschwerde ans Bundesgericht ist daher offensichtlich unzulässig, weshalb darauf im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten ist. Auf die Auferlegung von Gerichtskosten kann ausnahmsweise noch einmal verzichtet werden ( Art. 66 Abs. 1 BGG ), womit sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege insoweit hinfällig geworden ist. Der Beschwerdeführer wird allerdings darauf hingewiesen, dass er für den Fall der Einreichung weiterer aussichtsloser Beschwerden mit der Auferlegung von Kosten rechnen muss.

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.